

Beitragsordnung des Kuchwaldbühne e.V.

14. April 2019

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (2) Mitgliedsbeitrag und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum Beginn des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§ 2 Beitragshöhe, Ermäßigungen

- (1) Der jährliche Regelbeitrag für natürliche und juristische Personen beträgt **36,00 EUR 50,00 EUR** . Fördermitglieder leisten ihren Beitrag nach Selbsteinschätzung, der jährliche Mindestbeitrag beträgt **50,00 EUR 100,00 EUR** .
- (2) Für Geringverdienende, ALGII- bzw. Sozialgeldempfänger, Studenten und Schüler gilt ein ermäßigter Beitrag von 18,00 EUR.
- (3) **Der Familienbeitrag setzt sich zusammen aus einem Regel- oder ermäßigten Beitrag für das erste Familienmitglied zuzüglich der Hälfte der Summe der Beiträge, die die anderen Familienmitglieder als Einzelpersonen nach dieser Beitragsordnung zahlen müssten. Die Höchstgrenze wird auf den doppelten Regelbeitrag festgesetzt.**

§ 3 Befreiungen

- (1) Der Vorstand kann Mitglieder auf Antrag von der Beitragspflicht **für ein Jahr** befreien.
- (2) Ehrenmitglieder sind auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien.

§ 4 Fälligkeit/Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. Januar in voller Höhe fällig und ist bis spätestens 31. März des Geschäftsjahres bzw. innerhalb von 4 Wochen nach Annahme des Aufnahmeantrags zu entrichten.
- (2) **Die Zahlung des Beitrages erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren.**

- (3) Auf besonderen Wunsch kann der Beitrag auch per Überweisung gezahlt werden.
- (4) Alternativ zu Absatz 2 kann auch eine Barzahlung an den Schatzmeister erfolgen, sofern dieser zum entsprechenden Zeitpunkt dazu bereit ist.
- (5) Die Zahlung des Beitrages erfolgt grundsätzlich per Überweisung.
- (6) Der Zeitpunkt der Zahlung wird bestimmt durch den Eingang des Betrages auf dem Vereinskonto im Falle von Abs. 3, das Datum der Kassenquittung im Falle von Abs. 4.
- (7) Aufwendungen für Mahnungen, Rücklastschriften usw. werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Beginn und das Ende der Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres lassen die Entstehung und die Höhe des Mitgliedsbeitrags für dieses Kalenderjahr unberührt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.04.2009

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 27.05.2019